

916 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (740 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen

Das vorliegende Abkommen setzt sich zum Ziel, den Amts- und Rechtshilfeverkehr im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland für den Bereich der Verwaltung allgemein zu regeln. Bisher war die Amts- und Rechtshilfe auf bestimmte Verwaltungsbereiche, wie beispielsweise Abgabensachen, beschränkt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß damit nicht das Auslangen gefunden werden kann. Es ist vielmehr zu einem dringenden Bedürfnis geworden, daß Amts- und Rechtshilfe auch in den anderen Bereichen der Verwaltung geleistet wird.

Der gegenständliche Vertrag regelt nicht nur die Amts- und Rechtshilfe im engeren Sinn, das heißt, die Erteilung von Auskünften, die Aufnahme von Beweisen und die Übermittlung von Akten, sondern geht durch die Regelung der Vollstreckungshilfe wesentlich darüber hinaus.

Hinsichtlich der Durchführung der Amts- und Rechtshilfe geht der Vertrag vom Grundsatz des unmittelbaren Verkehrs zwischen ersuchender und ersuchter Behörde aus. Dadurch soll der Amts- und Rechtshilfeverkehr nicht nur erleichtert, sondern auch beschleunigt und so sparsam wie möglich gestaltet werden. Dieser Grundsatz gilt auch für Amtshilfeleistungen zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten, sodaß insofern der Gedanke des unmittelbaren Diagonalverkehrs verwirklicht wird.

Der vorliegende Staatsvertrag ist teils gesetzändernd und teils gesetzesergänzend, weshalb sein

Abschluß der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf.

Der Außenpolitische Ausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. April 1989 in Verhandlung genommen. Nach den Ausführungen des Berichterstatters sowie Wortmeldungen des Abgeordneten Dr. Ermacora und des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten Vizekanzler Dr. Mock wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, den Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages zu genehmigen.

Ferner ist der Außenpolitische Ausschuß der Auffassung, daß die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist.

Im Art. 1 Abs. 1 wird auf die „österreichischen Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ Bezug genommen. Hiezu nimmt der Ausschuß zur Kenntnis, daß durch diese Formulierungen auf die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages bereits in Behandlung stehende Ausweitung der Kontrolle der Verwaltung durch unabhängige und weisungsgebundene Organe Bedacht genommen werden sollte.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages:

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen (740 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1989 04 18

Dr. Fuhrmann

Berichterstatter

Dr. Jankowitsch

Obmann